

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 1 von 20

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Sigmaringen Umwelt und Arbeitsschutz	3
A.2	Landratsamt Sigmaringen Landwirtschaft	6
A.3	Landratsamt Sigmaringen – Straßenbau	8
A.4	Landratsamt - Sigmaringen Recht und Ordnung	8
A.5	Landratsamt - Sigmaringen Vermessung und Flurneuordnung	8
A.6	Regierungspräsidium Freiburg - Ref.91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau	8
A.7	Regierungspräsidium Stuttgart- Ref. 46.2 Luftfahrt	10
A.8	Regierungspräsidium Tübingen Raumordnung	10
A.9	Regierungspräsidium Tübingen Landwirtschaft	12
A.10	Regierungspräsidium Tübingen Straßenbau	13
A.11	Landesamt für Denkmalpflege	13
A.12	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	13
A.13	IHK Bodensee-Oberschwaben	16
A.14	Netze BW GmbH	16
A.15	Netze Gesellschaft Südwest GmbH	16
A.16	terranets bw GmbH	16
A.17	Deutsche Telekom Technik GmbH	17
A.18	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	18
A.19	Amprion GmbH	18
A.20	ASDBW Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei	18
A.21	NetComBW	18
A.22	Stadt Pfullendorf	19
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	19
B.1	Landratsamt Sigmaringen Forst	19
B.2	Polizeipräsidium Ravensburg	19
B.3	Gemeinde Wilhelmsdorf	19
B.4	Gemeinde Krauchenwies	19
B.5	unitymedia	19
B.6	Vodafone	19
B.7	BLS Breitbandversorgungsgesellschaft	19
B.8	Landesnaturschutzverband	19
B.9	BUND Naturschutzzentrum	19
B.10	NaBu Landesverband BW	19
B.11	Stadt Bad Saulgau	19
B.12	Stadt Mengen	19
B.13	Verwaltungsverband Mengen	20
B.14	Verwaltungsverband Althausen	20
B.15	Zweckverband WV Königsegg	20
B.16	Gemeinde Hohentengen	20
B.17	Gemeinde Ilmensee	20
B.18	Gemeinde Königseggwald	20
B.19	Gemeinde Riedhausen	20
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	20

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Sigmaringen Umwelt und Arbeitsschutz (Schreiben vom 31.08.2021)	
A.1.1	WASSERRECHT	
A.1.1.1	Wasserversorgung Die Trinkwasserversorgung kann durch den Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz erfolgen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.1.2	Abwasserbeseitigung Angaben zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sind auf Bebauungsplanebene zu machen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.1.3	Grundwasserschutz Das relevante Gebiet befindet sich außerhalb der rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiete.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.1.3.1	Sollte Grundwasser angetroffen werden, ist sofort der Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz zu benachrichtigen. Einer dauerhaften Grundwasserabsenkung kann nicht zugestimmt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	BODENSCHUTZ	
A.1.2.1	Dem Umweltsteckbrief inklusive des weiteren Untersuchungsbedarfs kann so zugestimmt werden. Die Darstellung der Kompensationsmaßnahmen steht im weiteren Verlauf des zugehörigen Bauleitplanverfahrens auch für das Schutgzug Boden noch aus.	Dies wird berücksichtigt. Die Darstellung von Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens und wird dort zur Offenlage ergänzt.
A.1.3	ABFALL	
A.1.3.1	Hinweis: Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten. Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht	Dies wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise werden in die Bebauungsvorschriften des Bebauungsplans „GE Weidenhalden II“ aufgenommen, welcher parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 4 von 20

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	oder als Oberboden ist die Bundes-Boden-schutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.	
A.1.4	IMMISSIONSSCHUTZ	
A.1.4.1	Die Planung ist aus immissionsschutz-rechtlicher Sicht nicht konfliktfrei.	Dies wird berücksichtigt. Den Umweltbelangen Geräusche/ Schall/ Geruch wird im Bebauungsplan Rechnung getragen.
A.1.4.2	Vom Plangebiet und auch den bestehenden Gewerbeflächen wirken Schallimmissionen auf das westlich des Plangebiets gelegene Wohngebäude „Heiligenberger Straße 78“ ein. Das Wohngebäude „Heiligenberger Straße 76“ befindet sich bereits im Besitz der Gemeinde Ostrach und ist laut den Planunterlagen zum Abriss vorgesehen. Das verbleibende Wohngebäude befindet sich im Außenbereich und hat insofern das Schutzbedürfnis vergleichbar eines MI.	Dies wird im Bebauungsplan berücksichtigt.
A.1.4.3	Auf das Plangebiet selbst wirken Geruchsimmissionen ausgehend von der nördlich des Plangebiets gelegenen Landwirtschaft ein.	Dies wird berücksichtigt. Es wurde eine Geruchsberechnung durchgeführt und entsprechend im Bebauungsplan „GE Weidenhalden II“ berücksichtigt.
A.1.4.4	Den Umweltbelangen Geräusche/Schall sowie Gerüche sind in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren) angemessen Rechnung zur tragen.	Dies wird berücksichtigt. Den Umweltbelangen Geräusche/ Schall/ Gerüche wird im Bebauungsplan Rechnung getragen.
A.1.4.5	Aus dem parallelaufenden Bebauungsplanverfahren ist der Immissionsschutzbehörde bekannt, dass zur Begrenzung der Schallimmissionen eine Schallkontingenterierung vorgenommen wurde.	Der Sachverhalt ist richtig wiedergegeben.
A.1.4.6	Hinsichtlich Geruchsimmissionen wurde mit dem Landwirt des nördlich gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes eine vertragliche Regelung getroffen mit dem Inhalt des teilweisen Verzichts auf Umsetzung der rechtskräftigen Baugenehmigungen, insbesondere der genehmigten Tierzahlen. Trotz dieser Maßnahme ist im Verlauf der weiteren Planung der nördliche Bereich des Plangebiets (Teilfläche TF1) hinsichtlich der Nutzung in geeigneter Weise abzuschichten. In Teilflächen, in denen der Immissionswert nach GIRL überschritten wird, können beispielsweise Lagerflächen, Lagerhallen, Parkplätze und dergleichen angelegt werden.	Dies wird im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. In dem Bereich, in dem der Immissionswert nach der GIRL überschritten wird, sind aktuell lediglich eine Grünfläche mit naturschutzrechtlichen Maßnahmen sowie die Anlage von Parkplätzen in der Planung vorgesehen.
A.1.4.7	Zusammenfassend bestehen nach derzeitigem Sachstand aus	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 5 von 20

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.	
A.1.5	NATURSCHUTZ	
A.1.5.1	Der Zusammenfassung des beigefügten Umweltberichtes kann zugestimmt werden. Einzig die Erfassungen zum Arten- schutz sind nicht vollständig bzw. sind hier im Rahmen des Bebauungsplanes noch weitere Aussagen zu betroffenen streng ge- schützten Arten zu tätigen. Vor allem bei der Artengruppe der Schmetterlinge sind weitere Aussagen erforderlich. Ansonsten bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.	Dies wird berücksichtigt. Ein Vorkommen von Lebensräumen von streng ge- schützten Schmetterlingsarten auf Ackerflächen ist nicht wahrscheinlich. Andere Strukturen sind im Plangebiet nur auf der temporär bestehenden Erdmiete vorhanden und können aufgrund der hohen Dynamik keine dauerhaften Lebensräume darstellen.
A.1.6	ALLGEMEINE HINWEISE	
A.1.6.1	Aufgrund von höchstrichterlicher Entschei- dung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind fol- gende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ver- pflichtet die Gemeinden, die in den vorge- nannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themen- blöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurz- fassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltin- formationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungs- planes. Ein pauschaler Hinweis auf den an- hängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderun- gen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntma- chungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vor- liegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.	Die genannten Punkte werden im weiteren Verfah- ren berücksichtigt werden.
A.1.6.2	Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusam- menfassung und Charakterisierung von	Dies wird zur Kenntnis genommen.

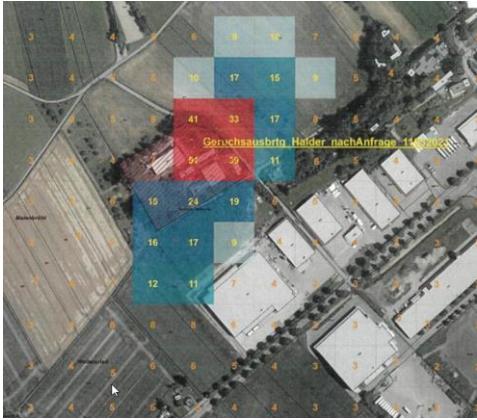
Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 6 von 20

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.	
A.2	Landratsamt Sigmaringen Landwirtschaft (Schreiben vom 31.08.2021)	
A.2.1	Mit der 4. punktuellen Flächennutzungsplanänderung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die westliche Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „GE Weidenhalden“ im Südwesten von Ostrach geschaffen werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt zeitlich mit der Aufstellung des Bebauungsplans „GE Weidenhalden II“ im Parallelverfahren. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 2,4 ha.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Größe des Plangebiets zum Stand der Offenlage beträgt ca. 2,27 ha.
A.2.2	Die gesamte Fläche des Geltungsbereichs liegt in der Vorrangflur der Stufe 2. Die Vorrangflur II weist überwiegend landbauwürdigen Böden auf, die grundsätzlich der Landwirtschaft vorbehalten werden sollten. Allerdings ist die Lage des Gewerbegebietes im direkten Anschluss zum bestehenden Gewerbegebiet sinnvoll gewählt. Der Fachbereich Landwirtschaft erhebt daher keine Einwände gegen eine Erweiterung des Gewerbegebiets, sofern die nachfolgenden Hinweise beachtet und umgesetzt werden:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.3	Geruchsimmissionen	
A.2.3.1	Aufgrund der Nähe eines landwirtschaftlichen Betriebes zur geplanten Bebauung wurde vom Fachbereich Landwirtschaft eine Abstandsberechnung nach VDI 3894 mit dem verwaltungsinternen Screening-Programm GERDA IV durchgeführt. Mit dem Programm werden die Geruchsstundenhäufigkeiten im Jahresdurchschnitt berechnet. Laut GIRL gelten in Wohn- und Mischgebieten Immissionswerte bis 10 %, in Gewerbe-, Industrie- und Dorfgebieten Immissionswerte bis 15 % und im Außenbereich Immissionswerte bis maximal 20 % der Jahresstunden als unerheblich.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.3.2	Dem beiliegenden Schaubild für ist zu entnehmen, dass im nördlichen Teilbereich des Gewerbegebiets die Immissionswerte über	Dies wird im parallelen Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 7 von 20

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>15 % (17 % bzw. 19 %) liegen. Aus diesem Grund werden im Bebauungsplan „GE Weidenhalden II“ an dieser Stelle Betriebsleiterwohnungen ausgeschlossen. Diese Festsetzung ist aus Sicht des Fachbereichs Landwirtschaft nicht ausreichend, da nach dem BauGB nicht nur gesunde Wohn- sondern auch gesunde Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden müssen. An den Stellen, wo die Geruchsimmissionen über 15 % betragen, dürfen nicht nur keine Wohnungen, sondern auch keine Produktionshallen errichtet werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch das große Raster (50 x 50 m) des Programms GERDA IV nur eine grobe Einschätzung der zu erwartenden Geruchsimmissionen prognostiziert werden kann. Wir schlagen daher vor, für eine genauere Planung ein Geruchsgutachten erstellen zu lassen.</p>	<p>Der Bebauungsplan wurde zur Offenlage überarbeitet. In dem Bereich, wo die Geruchsimmissionen über 15% betragen, ist nun im westlichen Bereich eine Grünfläche und im östlichen Bereich Gewerbefläche angeordnet. Da das Baufenster außerhalb des hinsichtlich der Geruchsimmissionen kritischen Bereichs liegt, ist nicht davon auszugehen, dass gesunde Arbeitsverhältnisse nicht gewährleistet werden können.</p> <p>Die Erstellung eines genaueren Geruchsgutachtens ist entsprechend nicht erforderlich.</p>
	 <p>Plan und Legende liegen in Papierform vor.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.4	Ausgleichsmaßnahmen	
A.2.5	<p>Bei der Planung der Ausgleichsmaßnahmen weisen wir darauf hin, dass die Ausgleichsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen stattfinden sollten. Laut § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung,</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Darstellung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf Ebene des Bebauungsplan-Verfahrens.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 8 von 20

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Des Weiteren wird auf § 15 Abs. 6 NatSchG verwiesen, der besagt, dass die Landwirtschaftsbehörde frühzeitig bei der Auswahl der Flächen zu beteiligen ist, falls für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen werden soll.	
A.3	Landratsamt Sigmaringen – Straßenbau (Schreiben vom 31.08.2021)	
A.3.1	Das Plangebiet liegt an der L 280 außerhalb des straßenrechtlichen Erschließungsbereichs. Die Belange des Fachbereichs Straßenbau sind nicht betroffen. Zur Beurteilung von straßenrechtlichen und straßenbaulichen Belangen ist das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 42 anzuhören.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4	Landratsamt - Sigmaringen Recht und Ordnung (Schreiben vom 31.08.2021)	
A.4.1	Straßenverkehrsbehörde Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans in der vorgelegten Form bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5	Landratsamt - Sigmaringen Vermessung und Flurneuordnung (Schreiben vom 31.08.2021)	
A.5.1	Die Belange der unteren Vermessungsbehörde sind nicht betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2	Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.3	Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.	Im Rahmen der Ergebnismitteilung werden dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz die Abwägungsprotokolle übersendet.
A.6	Regierungspräsidium Freiburg - Ref.91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 23.08.2021)	
	Hinweise, Anregungen oder Bedenken	

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 9 von 20

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.6.1	<p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geofahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	Dies wird im parallel aufzustellenden Bebauungsplan berücksichtigt.
A.6.2	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.4	<p>Grundwasser</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.5	<p>Bergbau</p> <p>Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-</p>	Dies wird im parallelen Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 10 von 20

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	
A.7	Regierungspräsidium Stuttgart- Ref. 46.2 Luftfahrt (Schreiben vom 20.07.2021)	
A.7.1	Die Belange der nahegelegenen Verkehrslandeplätze Mengen und Pfullendorf und des Rettungshubschrauberlandeplatzes in Pfullendorf werden durch das Änderungsverfahren nicht beeinträchtigt. Es bestehen deshalb gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8	Regierungspräsidium Tübingen Raumordnung (Schreiben vom 20.09.2021)	
A.8.1	Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Ostrach eine Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des vorgesehenen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Weidenhalden II“. Dabei soll eine gewerbliche Baufläche im Umfang von 2,24 ha dargestellt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan als Gewerbegebiet dargestellte Fläche beträgt zum Zeitpunkt der Offenlage ca. 1,46 ha.
A.8.2	Mit dem § 1a Abs. 2 BauGB verlangt der Gesetzgeber eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema des Flächenverbrauchs. Insbesondere muss der Forderung „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ in den Bauleitplänen Rechnung getragen werden. Dies steht auch im Einklang mit dem Plansatz 3.1.9 Z1 des Landesentwicklungsplans 2002, wonach die Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen sowie Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sind. (1 Z = Ziel der Raumordnung im Sinne des § 1 Abs.4 BauGB, §§ 3 Nr.2 und 4 Abs.1 ROG und des § 4 Abs.1 und 4 LpIG)	Dies wird zur Kenntnis genommen. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um eine teilweise Überplanung eines bestehenden Bebauungsplans. Die bereits bestehende gewerbliche Fläche soll nach Westen erweitert werden. Da die Bestandsbebauung nach Westen erweitert wird und somit auch die bauliche Lücke zu der bestehenden Bebauung entlang der Heiligenberger Straße geschlossen wird, kann von einer Arrondierung des Ortsrands gesprochen werden. Da es sich um eine betriebliche Bestandserweiterung handelt und sich die betrieblichen Flächen in unmittelbarer Nähe zum Betriebsgelände befinden müssen, ist eine Entwicklung an anderer Stelle im Gemeindegebiet nicht möglich. Zudem kann auf diese Weise unnötiger Verkehr aufgrund der Vermeidung von Fahrtwegen unterbunden werden. Beim Vorhandensein dieser räumlichen Nähe kann ein reibungsloser Betriebsablauf sichergestellt werden. In der Begründung wird eine entsprechende Erläuterung zum LEP ergänzt.
A.8.3	Weiterhin hat das Wirtschaftsministerium zur Sicherstellung einer sparsamen und schonenden Flächeninanspruchnahme bei der Flächennutzungsplanung und der Bebauungsplanung „Hinweise für die	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 11 von 20

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB und nach § 10 Abs. 2 BauGB" erstellt. Seit 15.02.2017 liegt eine fortgeschriebene Fassung dieses Hinweispapiers vor. In ihm wurden die bereits bisher für eine sparsame Flächeninanspruchnahme bei der Bauleitplanung zu beachtenden Bestimmungen zusammengefasst und präzisiert.	
A.8.4	Die Vorgabe eines sorgsamen Umgangs mit Flächenneuausweisungen bezieht sich auch auf die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen. Ein pauschaler Flächenansatz, der sich ähnlich wie bei den Wohnbauflächen berechnen lässt, ist wegen der Differenziertheit gewerblicher Ansprüche nicht möglich. Der erforderliche Gewerbebedarf muss daher für jede Gemeinde bzw. für die Einzelflächen nachvollziehbar dargestellt und begründet werden.	Dies wird berücksichtigt. Der erforderliche Gewerbebedarf wurde für die betreffende Fläche in der Begründung dargestellt und begründet.
A.8.5	Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (1996) legt für die Gemeinde Ostrach im Bereich des Plangebietes entlang der Heiligenberger Straße einen regional bedeutsamen Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe fest. Der Fortschreibungsentwurf (2020) des Regionalplanes enthält keine entsprechende Festlegung mehr an diesem Standort, sondern legt einen regionalen Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe im Umfeld des Interkommunalen Gewerbegebietes Königsegg an der L 286 fest.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Dieser Sachverhalt wurde bereits in der Begründung dargestellt.
A.8.6	Nach PS 2.4.0 Z (1) und 2.6.0 Z (5) des Regionalplanentwurfs sind im Regionalplan dargestellte Regionale Schwerpunkte und im FNP dargestellte Flächen vor einer Neuinanspruchnahme zu nutzen. Zusätzliche Flächen sollen nur in wenigen Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden, z.B. für Erweiterungen bereits ansässiger Betriebe. Diese zukünftigen Regelungen des Regionalplanes, die als „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ sind bereit jetzt zu berücksichtigen. Da es sich vorliegend im Wesentlichen um eine Erweiterungsfläche für einen an diesem Standort bereits vorhandenen Betrieb (Fa. Wimatec) handelt, werden bezüglich des Standorts keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Bedenken bestehen	Dies wird nicht berücksichtigt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine betriebliche Bestandserweiterung, die nicht an anderer Stelle im Gemeindegebiet erfolgen kann. Deshalb ist eine Verlegung in das GE Königseck auch nicht möglich. Die Reserven an gewerblichen Bauflächen sind bereits entwickelt bzw. werden überplant: Die Fläche südlich der Heiligenberger Straße ist für den ansässigen Gewerbebetrieb als Erweiterungsfläche vorgesehen. Die im FNP dargestellten gewerblichen Bauflächen in Planung in Ochsenbach sollen entwickelt werden und aktuell befindet sich der Bebauungsplan „GE Ochsenbach II“ im Aufstellungsverfahren.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	jedoch gegenüber einer Darstellung von zusätzlichen gewerblichen Bauflächen, obwohl es im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostrach noch Reserven an geplanten gewerblichen Bauflächen, z.B. direkt südlich der Heiligenberger Straße (u.a. Flurstücke 2040, 2041 und Teile des Flurstücks 2042) gibt. Weil die zukünftige gewerbliche Entwicklung in den regionalen Gewerbeschwerpunkt gelenkt werden soll und ebenso, um den Regelungen des oben genannten „Hinweispapiers“ entsprechen zu können, steht die Darstellung der gewünschten gewerblichen Baufläche nördlich der Heiligenberger Straße im Flächennutzungsplan nur dann im Einklang mit den genannten Vorgaben, wenn an einer anderen Stelle eine Fläche in gleichem Umfang aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen bzw. wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird.	Für die gewerbliche Baufläche in Planung in Kalkreute wird die Ergänzungssatzung „Enge IV“ aufgestellt, da auch an dieser Stelle eine Betriebserweiterung vorgesehen ist. Das interkommunale Gewerbegebiet Königsegg ist bereits entwickelt und aufgesiedelt. Die geplante gewerbliche Fläche in Einhart steht nicht mehr zur Verfügung, da die Firma Neher die Fläche der Firma Merk aufgekauft hat und die Aufstellung eines Bebauungsplans kurzfristig angestrebt wird. Somit stehen keine weiteren geplanten gewerblichen Flächen für einen Flächentausch zur Verfügung. Gewerbliche Flächen im Bebauungsplan wurden im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung außerdem reduziert.
A.8.7	<u>Hinweis:</u> Im Schreiben zur Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan und Einleitungsbeschluss der FNP-Änderung sind Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereichs der Bauleitpläne aufgeführt, die sich nicht mit sonstigen Unterlagen zu den Bauleitplänen decken.	Dies wird berücksichtigt. Die Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereichs werden in allen Unterlagen aktualisiert.
A.9	Regierungspräsidium Tübingen Landwirtschaft (Schreiben vom 20.09.2021)	
A.9.1	Durch die vorgelegte Planung werden knapp 3 ha, (dav.ca. 1,8 ha bislang als Fläche für Maßnahmen für Naturschutz) hochwertige landwirtschaftliche Flächen (Vorrangflur Stufe II) zu Gewerbeflächen umgewidmet, und damit dauerhaft der produktiven Landwirtschaft entzogen. Flächen der Vorrangflur sind für die produktive Landwirtschaft von Bedeutung, und dieser grundsätzlich vorzubehalten, Umwidmungen nur im erforderlichen Umfang vorzunehmen. Dementsprechend bestehen Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.2	Da der Bebauungsplan im Bereich südlich der Heiligenberger Straße nicht deckungsgleich mit der im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Baufläche ist, ist aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange dieser „überschüssige“ Bereich im Tausch	Dies wird nicht berücksichtigt. Der „überschüssige“ Bereich kann nicht im Tausch wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Bei dem dort ansässigen Betrieb Bilgram soll eine ortsgebundene Erweiterung weiterhin möglich bleiben, da langfristig eine weitere räumliche Betriebsausweitung vorgesehen ist.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 13 von 20

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	wieder als Fläche für die Landwirtschaft darzustellen.	
A.10	Regierungspräsidium Tübingen Straßenbau (Schreiben vom 20.09.2021)	
A.10.1	Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die vierte punktuelle Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.2	Das Gewerbegebiet „Weidenhalden II“ befindet sich außerhalb der strassenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Ostrach an der L 280. Details werden im parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans laufenden Bebauungsplanverfahren abgestimmt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11	Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 12.08.2021)	
A.11.1	Das Landesamt für Denkmalpflege äußert dazu keine Bedenken, bittet jedoch generell um Aufnahme des Hinweises auf die §§ 20 und 27 DSchG bezüglich von Zufallsfunden: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (07071/ 757-2429) oder der Gemeinde anzugeben. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktagen nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden	Dies wird im parallelen Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.
A.12	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 22.08.2021)	
A.12.1	Von der oben angeführten FNP-Änderung sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach den Vorgaben des Regionalplanes (Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 14 von 20

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG) betroffen.	
A.12.2	Jedoch ist vor der Entwicklung neuer, nicht aus dem FNP abgeleiteter Gewerbeflächen im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit Plansatz 3.1.9 des Landesentwicklungsplanes (2002) als zu beachtendes Ziel der Raumordnung vorab zu prüfen, ob die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächenreserven für die Weiterentwicklung herangezogen werden können. Andernfalls ist zu begründen, warum diese Flächen nicht zur Verfügung stehen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Flächenkompensation an anderer Stelle im FNP.	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine betriebliche Bestandserweiterung, die nicht an anderer Stelle im Gemeindegebiet erfolgen kann. Deshalb ist eine Verlegung in das GE Königseck auch nicht möglich.</p> <p>Die Reserven an gewerblichen Bauflächen sind bereits entwickelt bzw. werden überplant:</p> <p>Die Flächen südlich der Heiligenberger Straße ist für den ansässigen Gewerbebetrieb als Erweiterungsfläche vorgesehen.</p> <p>Die im FNP dargestellten gewerblichen Bauflächen in Planung in Ochsenbach sollen entwickelt werden und aktuell befindet sich der Bebauungsplan „GE Ochsenbach II“ im Aufstellungsverfahren.</p> <p>Für die gewerbliche Baufläche in Planung in Kalkreute wird die Ergänzungssatzung „Enge IV“ aufgestellt, da auch an dieser Stelle eine Betriebserweiterung vorgesehen ist.</p> <p>Das interkommunale Gewerbegebiet Königsegg ist bereits entwickelt und aufgesiedelt.</p> <p>Die geplante gewerbliche Fläche in Einhart steht nicht mehr zur Verfügung, da die Firma Neher die Fläche der Firma Merk aufgekauft hat und die Aufstellung eines Bebauungsplans kurzfristig angestrebt wird.</p> <p>Somit stehen keine weiteren geplanten gewerblichen Flächen für einen Flächentausch zur Verfügung.</p> <p>Gewerbliche Flächen im Bebauungsplan wurden im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung außerdem reduziert.</p>
A.12.3	Zudem sind die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung der Fortschreibung des Regionalplans in der Abwägung oder Ermessensausübung bereits zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG). Bei der Verbandsversammlung am 25.06.2021 wurde der Satzungsbeschluss zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans gefasst.	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Ziele der Raumordnung des fortgeschriebenen Regionalplans werden in der Abwägungs- oder Ermessensausübung bereits berücksichtigt.</p>
A.12.4	Daher verweisen wir auf mehrere Pläne des aktuellen Fortschreibungsentwurfs des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben: Nach Plansatz 2.4.0 Z (2) ist die Flächeninanspruchnahme durch eine Aktivierung	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Zu Plansatz 2.4.0 Z (2): Mit einer GRZ von 0,8, was der Obergrenze der Orientierungswerte der BauNVO für Gewerbegebiete entspricht, wird im parallel aufzustellenden Bebauungsplan einer angemessen verdichteten Bauweise Rechnung</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 15 von 20

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>innerörtlicher Potenziale sowie eine flächeneffiziente Nutzung und angemessen verdichtete Bauweise zu verringern.</p> <p>Nach Plansatz 2.4.0 G (5) sind bei der Erschließung neuer Bauflächen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung zu berücksichtigen. Eine energieeffiziente Bauweise und der Einsatz erneuerbarer Energien soll gefördert werden.</p> <p>Nach Plansatz 2.6.0 Z (5) sind die regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe sowie bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebauten Gewerbeflächen und aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich (Baulücken, Konversionsflächen) im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme zusätzlicher unverbauter Flächen im Außenbereich zu nutzen.</p>	<p>getragen. Eine Aktivierung innerörtlicher Potentiale an anderer Stelle ist nicht möglich (siehe Standortalternativenprüfung).</p> <p>Zu Plansatz 2.4.0 G (5): Dies wird im Bebauungsplan berücksichtigt (z.B: Anlagen zur solaren Energiegewinnung auf Dachflächen).</p> <p>Zu Plansatz 2.6.0 Z (5): Wie in der Standortalternativenprüfung in der Begründung dargelegt wurde, gibt es für die Standorterweiterung des ansässigen Betriebs keine geeigneten alternativen Entwicklungsf lächen. Daher wird nach Prüfung der alternativen Standorte an der bestehenden Planung festgehalten.</p>
A.12.5	In Ostrach ist die zukünftige Gewerbeentwicklung daher vorrangig in das im Regionalplan ausgewiesene Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe (IKG Königsegg) zu lenken. Zudem weist der Flächennutzungsplan südlich der Heiligenberger Straße ein geplantes Gewerbegebiet (02) aus.	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>In der Begründung wird im Kapitel „Standortalternativenprüfung“ dargelegt, warum das im Regionalplan ausgewiesene Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe (IKG Königsegg) keine geeignete Alternative darstellt.</p>
A.12.6	Darüber hinaus können Ausnahmefälle, wie z.B. die Erweiterung eines bestehenden Betriebs am aktuellen Standort, eine Nutzung von zusätzlichen Flächen im Außenbereich für die Gewerbeentwicklung auf kommunaler Ebene rechtfertigen. Hierfür ist ein Bedarfsnachweis zu erbringen und die Möglichkeit eines Flächentauschs (Zurücknahme von bauplanungsrechtlich gesicherten Gewerbeflächen an anderer Stelle im Verwaltungsraum) zu prüfen.	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Möglichkeit eines Flächentauschs wurde geprüft.</p> <p>Wie in der Begründung beschrieben, handelt es sich in diesem konkreten Fall um die Erweiterung eines bestehenden Betriebs.</p> <p>Die Reserven an gewerblichen Bauflächen sind bereits entwickelt bzw. werden überplant:</p> <p>Die Flächen südlich der Heiligenberger Straße ist für den ansässigen Gewerbebetrieb als Erweiterungsfläche vorgesehen.</p> <p>Die im FNP dargestellten gewerblichen Bauflächen in Planung in Ochsenbach sollen entwickelt werden und aktuell befindet sich der Bebauungsplan „GE Ochsenbach II“ im Aufstellungsverfahren.</p> <p>Für die gewerbliche Baufläche in Planung in Kalkreute wird die Ergänzungssatzung „Enge IV“ aufgestellt, da auch an dieser Stelle eine Betriebserweiterung vorgesehen ist.</p> <p>Das interkommunale Gewerbegebiet Königsegg ist bereits entwickelt und aufgesiedelt.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 16 von 20

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<p>Die geplante gewerbliche Fläche in Einhart steht nicht mehr zur Verfügung, da die Firma Neher die Fläche der Firma Merk aufgekauft hat und die Aufstellung eines Bebauungsplans kurzfristig angestrebt wird.</p> <p>Somit stehen keine weiteren geplanten gewerblichen Flächen für einen Flächentausch zur Verfügung.</p>
A.12.7	<p>Der Regionalverband bittet darum, die o.g. Punkte entsprechend aufzuarbeiten und zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten zudem um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die genannten Punkte werden aufgearbeitet und so weit erforderlich berücksichtigt.</p> <p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben wird weiterhin am Verfahren beteiligt werden.</p>
A.13	IHK Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 16.08.2021)	
A.13.1	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen. Wir unterstützen es, dass die Gemeinde Ostrach Gewerbeflächen ausweist, um ortsansässigen Unternehmen Erweiterungsflächen zu bieten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.14	Netze BW GmbH (Schreiben vom 23.07.2021)	
A.14.1	<p>Im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten bzw. planen wir elektrischen Anlagen der Mittel- und Niederspannung. Wir haben zur Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Netze BW GmbH wird weiterhin am Verfahren beteiligt werden.</p>
A.15	Netze Gesellschaft Südwest GmbH (Schreiben vom 27.07.2021)	
A.15.1	<p>Die Änderungen des Flächennutzungsplans haben wir eingesehen und auf die Belange der Netze-Gesellschaft Südwest mbH hin geprüft.</p> <p>Gegen die Änderungen haben wir keine grundsätzlichen Einwendungen.</p> <p>Detaillierte Stellungnahmen zu einzelnen Bereichen können wir erst bei Vorliegen differenzierter Planungen (z. B. Bebauungsplan) abgeben.</p> <p>Eine endgültige Entscheidung über den Ausbau neuer Erschließungen müssen wir uns vorbehalten, bis dies anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entschieden werden kann.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.16	terraneo bw GmbH	

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 17 von 20

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
(Schreiben vom 20.07.2021)		
A.16.1	<p>Wir und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH.</p> <p>Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 30.08.2021)		
A.17.1	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p>	Dies wird im zugehörigen Bebauungsplan berücksichtigt.
A.17.2	<p>Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist.</p> <p>Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17.3	<p>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte informieren</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 18 von 20

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Sie uns auch über mögliche Mitbewerber im Ausbaugebiet.</p> <p>Anlagen: Lageplan Telekomantennen (Bestand)</p>	
A.18	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 20.07.2021)	
A.18.1	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.19	Amprion GmbH (Schreiben vom 26.07.2021)	
A.19.1	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.20	ASDBW Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei (Schreiben vom 26.07.2021)	
A.20.1	<p>Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist mit der Prüfung von Störungen der BOS-Digitalrichtfunkstrecken durch Windenergieanlagen, Stromtrassen, Bauwerke u. ä. beauftragt. Durch die Gemeinde Ostrach „GE Weidenhalden II“ verläuft eine Digitalrichtfunkverbindung, allerdings sind bis Bauhöhen von 20 m keine Störungen des BOS-Digitalrichtfunks zu erwarten.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.21	NetComBW (Schreiben vom 02.08.2021)	
A.21.1	<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 15.07.2021 zur Beteiligung der Behörden oder sonstiger Träger öffentlicher Belange zur 4. Punktuellen Flächennutzungsplanänderung „GE Weidenhalden II“ möchte ich Ihnen gerne mitteilen, dass sich am nördlichen Rand des genannten Geltungsbereichs Leerrohrinfrastruktur im Eigentum der Netze BW befinden.</p>	Dies wird im parallel aufzustellenden Bebauungsplan berücksichtigt.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 19 von 20

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Gerne möchte ich auf die Leitungsauskunft durch die Netze BW GmbH verweisen.</p> <p>Leitungsauskunftsysteem: http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder für das Netzgebiet Süd: leitungsauskunft-sued@netze-bw.de</p>	
A.22	Stadt Pfullendorf (Schreiben vom 26.07.2021)	
A.22.1	<p>Die Planunterlagen wurden von uns gesehen. Es werden <i>keine</i> Stellungnahmen seitens der Stadt Pfullendorf bei der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben. Die Stadt Pfullendorf sieht ihre planerischen Belange durch das Vorhaben nicht als berührt an. Es wird in jedem Fall aber um eine weitere Beteiligung an dem Bauleitplanverfahren erbeten. Es wird angemerkt, dass die Planunterlagen insgesamt ordentlich ausgearbeitet sind.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Stadt Pfullendorf wird weiterhin am Verfahren beteiligt werden.</p>

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Sigmaringen Forst (Schreiben vom 31.08.2021)
B.2	Polizeipräsidium Ravensburg (Schreiben vom 03.08.2021)
B.3	Gemeinde Wilhelmsdorf (Schreiben vom 28.07.2021) – Keine weitere Beteiligung
B.4	Gemeinde Krauchenwies (Schreiben vom 20.07.2021) - Keine weitere Beteiligung
B.5	unitymedia
B.6	Vodafone
B.7	BLS Breitbandversorgungsgesellschaft
B.8	Landesnaturschutzverband
B.9	BUND Naturschutzzentrum
B.10	NaBu Landesverband BW
B.11	Stadt Bad Saulgau
B.12	Stadt Mengen

B.13	Verwaltungsverband Mengen
B.14	Verwaltungsverband Althausen
B.15	Zweckverband WV Königsegg
B.16	Gemeinde Hohentengen
B.17	Gemeinde Ilmensee
B.18	Gemeinde Königseggwald
B.19	Gemeinde Riedhausen

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.